Satzung

Förderverein der Friedrich-Ebert-Schule Schöneck-Kilianstädten e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Ebert-Schule Schöneck-Kilianstädten e.V.“ und hat seinen Sitz in 61137 Schöneck, Bleichstraße 9.
2. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09. Mai 1995 errichtet.
3. Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau seit dem 02. November 2005 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Schuljahr (01. August - 31. Juli).

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein, im folgenden „Förderverein“ genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Fördervereins ist die ideelle und materielle Förderung schulischer Belange der Friedrich-Ebert-Schule Schöneck-Kilianstädten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Dingen für den Unterricht, Unterstützung bzw. Ermöglichung schulischer Veranstaltungen, Anreiz und Förderung naturwissenschaftlicher, sprachlicher, sportlicher und musischer Übungen und Leistungen, sofern das Land Hessen oder Schulträger aus haushaltstechnischen Gründen für bestimmte notwendige Dinge nicht eintreten.
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes werden. Das Eintreten in den Förderverein ist jederzeit möglich. Die Beitrittserklärung muss schriftlich abgegeben werden. Dafür ist das jeweils aktuelle Formular des Fördervereins zu verwenden. Insbesondere ist das künftige Vereinsmitglied verpflichtet, dem Förderverein zum Einzug der Mitgliedsbeiträge eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Jedes Mitglied erhält über die Aufnahme eine schriftliche Bestätigung.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
    a. die Beteiligung an der Gründung,
    b. die Aufnahme.
4. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann die Antragstellerin / der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
5. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, er ist ein Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
6. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Zuwendungsbescheinigung nach § 10b EStG.
7. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
    a. durch Tod des Mitgliedes,
    b. durch Austritt des Mitgliedes,
    c. durch Ausschluss des Mitgliedes,
    d. durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird erst mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft automatisch zu diesem Zeitpunkt.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder wenn es sich seiner Beitragspflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied kann verlangen, vor der Entscheidung gehört zu werden.
4. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, sich innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses an die Mitgliederversammlung zu wenden. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge oder Anträge zu unterbreiten.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
4. Alle Vorstandstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und den Einzug des Mitgliedsbeitrags mittels SEPA-Lastschrift sicherzustellen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
2. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird am 30. November zur Zahlung fällig. Der Einzug der Beiträge erfolgt bei Fälligkeit mittels SEPA-Lastschrift.
3. Mit Eintritt in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr sofort fällig und per SEPA-Lastschrift eingezogen. Für die nachfolgenden Geschäftsjahre erfolgt die SEPA-Lastschrift mit der Fälligkeit am 30. November.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
    a. der Vorstand
    b. die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine geheime Wahl beantragt werden.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
    a. Erster Vorsitzender,
    b. Zweiter Vorsitzender,
    c. Schatzmeister,
    d. Schriftführer.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertretungsberechtigte im Register eingetragene Vorstand sind die unter 1. a.-d. genannten Personen.
4. Jeweils zwei Personen vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils eine Person die/der erste/r Vorsitzende/r oder die/der zweite/r Vorsitzende/r sein muss.
5. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur Neuwahl kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle laufenden Geschäfte des Fördervereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
    a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
    b. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
    c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
    d. Erstellung von Jahresabschlüssen und Absicherung der Gemeinnützigkeit,
    e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
    f. Verwendung der Gelder in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Schule. Er soll die Gremien der Schule hören.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen werden den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden bis 250 EUR je Verwendungszweck jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Ab 250,01 EUR je Verwendungszweck erfolgt die Abstimmung im Vorstand gemäß den Vorgaben zur Beschlussfassung laut der Geschäftsordnung.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich zu organisieren.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder einberufen. Die Einberufung und das Abstimmungsverfahren sind entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Die Mitglieder sind für eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird der Vorstand an die in der Beitrittserklärung genannte E-Mail-Adresse versenden. Ist dort keine E-Mail-Adresse angegeben oder es liegt keine anderweitige Freigabe zur Nutzung einer E-Mail-Adresse vor, wird die Einladung postalisch an das Mitglied versandt.
4. Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Eine Online-Mitgliederversammlung und damit verbundene Wahlen und Beschlussfassungen sind somit ausdrücklich möglich.
5. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Ersten Vorsitzenden des Fördervereins bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Fristgerecht von Mitgliedern gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Diese müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Ersten Vorsitzenden oder der/dem Zweiten Vorsitzenden.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung inklusive der nachträglich und fristgerecht gestellten Anträge von dem/der Sitzungsleiter/in verlesen und von den anwesenden Mitgliedern der Versammlung genehmigt.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die hierin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Wird gegen den Protokollinhalt nicht binnen einer Einspruchsfrist von 4 Wochen nach Protokollversand schriftlich Einspruch erhoben, gilt das Protokoll bzw. die gefassten Beschlüsse als genehmigt. Das Protokoll wird an die in der Beitrittserklärung genannte E-Mail-Adresse versendet. Ist dort keine E-Mail-Adresse angegeben, oder es liegt keine anderweitige Freigabe zur Nutzung einer E-Mail-Adresse vor, wird das Protokoll nur auf Antrag an das Mitglied versandt.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
    a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
    b. die Wahl des/der Kassenprüfer/in auf die Dauer von zwei Jahren. Diese/r hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung hat er/sie jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
    c. die Entlastung des Schatzmeisters und des restlichen Vorstandes,
    d. die Änderung der Satzung,
    e. die Beschlussfassung über die restlichen Tagesordnungspunkte,
    f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung zwei vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Für satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Für alle Wahlen und alle anderen Beschlüsse ist die relative Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem Entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann geheime Wahl bzw. Abstimmung beschließen. Ergibt sich bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§14 Vereinsvermögen

1. Vereinsvermögen sind alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die von dem „Förderverein“ erworben oder die gestiftet worden sind und der Kassenbestand.
2. Für den Fall der Auflösung erhält die Friedrich-Ebert-Schule, Bleichstraße 9, 61137 Schöneck das etwaige Restvermögen.
3. Wird der Förderverein aufgelöst, aufgehoben oder entfällt sein Zweck, so hat er gleichzeitig sein gesamtes Vermögen an das „Land Hessen-SG-Drittmittel-Friedrich-Ebert-Schule“, mit der Maßgabe zu übertragen, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung des aufgelösten Fördervereins für die Friedrich-Ebert-Schule oder - im Falle ihres Nichtbestehens - für diejenige Schule zu verwenden ist, die Nachfolgerin der Friedrich-Ebert-Schule ist.

§15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.